

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl****Sachbearbeiter:**

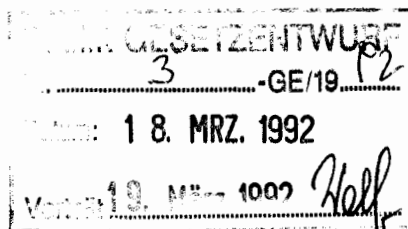
ZI. 53 0201/13-Pr.1/92

1106

Dr. Stanzel

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG idF. von 1929 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN



Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellten und mit Schreiben vom 23. Dezember 1991, ZI. 601.999/58-V/1/91, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

12. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**

ZI. 53 0201/13-Pr.1/92

Sachbearbeiter: 106

Dr. Stanzel

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG idF. von 1929 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zum Schreiben vom 23. Dezember 1991, ZI. 601.999/58-V/1/91, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Verlängerung der Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG von derzeit 12 auf 18 Monate vor.

Die Erläuterungen stellen dazu lediglich fest, daß diese Frist zu kurz ist. Gründe hierfür werden nicht genannt.

Aus der Praxis der letzten Jahre kann jedoch ersehen werden, daß die Knappheit der Frist lediglich aus der Schwierigkeit der politischen Willensbildung resultiert, nicht jedoch von der allfälligen Komplexität der zu regelnden Materie abhängt (in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Beispiel der Ladenschlußregelungen verwiesen).

Es ist derzeit nicht vorstellbar (und es wird auch im Entwurf kein Beispiel genannt), daß eine zu regelnde Materie aufgrund ihrer gesetzestechischen Ansprüche und Komplexität nicht innerhalb der derzeit vorgesehenen Frist zu einer gesetzlichen Verankerung führen könnte.

-2-

Die Frage der politischen Willensbildung und ihrer jeweiligen konkreten Ausgestaltung in der Praxis sollten sich jedoch an den Gesetzen und ihren Fristen orientieren und nicht umgekehrt. Dies wird durch die Tatsache bekräftigt, daß gerade der drohende Fristablauf und eine eventuelle Legisvakanz erst eine politische Einigung über Gesetzesentwürfe gebracht haben.

Weiters ist zu bedenken, daß eine Verlängerung der Frist auch zu einer Verlängerung der Rechtsunsicherheit beiträgt, da einerseits bekannt ist, daß eine bestimmte (verfassungswidrige) Regelung nur noch kurze Zeit in Kraft sein wird, andererseits der Inhalt einer zukünftigen Regelung unbekannt ist. Dieser Zustand des Inkraftstehens einer bereits als verfassungswidrig erkannten Regelung sollte möglichst kurz gehalten werden.

Es ist daher davon auszugehen, daß die derzeitige Regelung des Art. 140 Abs. 5 B-VG vollkommen ausreicht, um vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehobene Gesetzesbestimmungen einer verfassungskonformen Regelung zuzuführen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie tritt daher für eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung ein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

12. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

